

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fang und Erlegung von Fischottern.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird mit etwa 150.000 Euro durch das begleitende Monitoring belastet.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf entspricht den Art. 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens: 2023

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Der Fischotter ist ein Raubtier aus der Familie der Marderartigen. Er wird bis zu 130 cm lang (davon ca. 40 cm Schwanz) und etwa 7 kg (Weibchen) bis 10 kg (Männchen) schwer. In freier Wildbahn wird er gewöhnlich nicht älter als zehn Jahre. Weibchen bringen ein bis drei Jungtiere zur Welt, die nach etwa einem Jahr selbständig werden. Die Geschlechtsreife erreichen sie im Alter von eineinhalb bis zwei Jahren.

Der Fischotter ist hinsichtlich seiner Nahrung sehr anpassungsfähig, er ernährt sich von den Beutetieren, die für ihn am leichtesten verfügbar sind. Seine Hauptnahrung sind Fische, saisonal frisst er aber auch vermehrt Amphibien, Krebse und Wasservögel, in seltenen Fällen auch große Wasserinsekten, Wühlmäuse und dergleichen.

In den Jahren 2003, 2006, 2011, 2012 und 2017 wurden Untersuchungen zur Verbreitung des Fischotters durchgeführt. Im Jahr 2012 wurde erstmals wieder eine flächendeckende Verbreitung des Fischotters in der Steiermark festgestellt (Kranz & Polednik 2012). Es ist davon auszugehen, dass eine sukzessive Wiederbesiedelung durch die Art im Zeitraum von 2003 bis 2012 erfolgt ist.

Konflikte treten dort auf, wo Teichbewirtschaftnerinnen/Teichbewirtschaftner durch den Einfluss des Fischotters Ertragsausfälle erleiden. Diese haben Einfluss auf die erwirtschafteten Fischmengen und somit auf die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit diesem Nahrungsmittel.

Der Problemsituation wird derzeit durch Maßnahmen im Bereich des Konfliktmanagements entgegengetreten. Diese beinhalten seit 2016 die Bereitstellung einer Fischotterberatung und Förderung von Abwehrmaßnahmen zum Schutze von Fischteichen und den dort lebenden Fischbeständen.

Die Abwehrmaßnahmen bestehen darin, einen Teich mit Fischbesatz vor dem Fischotter zu schützen und fischotterdicht einzuzäunen. Es eignen sich dafür sowohl Elektrozäune als auch feste Zäune. In besonders kritischen Fällen lassen sich auch beide Zauntypen kombinieren.

Von Ausfraß betroffen sind sämtliche nicht durch entsprechende Zäune geschützten Teichanlagen, was zu Einbußen bis hin zu Totalausfällen bei Speisefischen und Zuchttieren führen kann. Diese Situation verstärkt sich während der Wintermonate.

In einigen Fällen können Teichanlagen nicht oder nicht zufriedenstellend durch Einzäunung vor Fischottern geschützt werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Totalausfälle bei Zuchtieren bzw. bei Speisefischen führen dazu, dass Teiche aufgegeben oder anderweitig genutzt werden (z.B. Sport-Angelfischerei). Von beiden Szenarien, sowohl von der Aufgabe als auch von der Nutzungsänderung ist die Lebensmittelproduktion betroffen.

Abschreckmaßnahmen (z.B. akustische, geruchliche oder optische Vergrämungsmaßnahmen) zeigen nur kurzfristig Wirkung und bringen keinen zufriedenstellenden Erfolg, da sich die Tiere an gleichförmige Störungsquellen, von welchen keine Gefahr ausgeht, rasch gewöhnen.

Eine Verhinderung oder Eindämmung ernster Schäden kann nur durch eine Erlegung von Fischottern verwirklicht werden.

### Ziel(e)

**Ziel: Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.**

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll die mit dem Ansteigen der Fischotterpopulation verbundenen Konflikte entschärfen und Einbußen bei der Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren vermeiden.

### Maßnahme(n)

**Maßnahme: Fang und Erlegung von Fischottern.**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherung der Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren ist selektiv und in begrenzter Anzahl der Fang und die Erlegung von Fischottern zuzulassen.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch das begleitende Monitoring wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa 150.000 € belastet. Durch den Schulungskurs für Jägerinnen/Jäger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Es wird angestrebt, das Monitoring über das Programm „Ländliche Entwicklung“ zur Förderung einzureichen. Im Falle einer Genehmigung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) könnte es zu einer Kofinanzierung durch die EU und somit einer Kostenreduktion kommen.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	Summe
<b>Nettofinanzierung Land</b>		<b>-50</b>	<b>-50</b>	<b>-50</b>	<b>-0</b>	<b>-150</b>

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich der Fischotter (*Lutra lutra*).

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) hat auf den Klimaschutz keine Auswirkung.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 („Geltungsbereich der Ausnahme“)

Fischteiche stellen eine leicht erreichbare Futterquelle für den Fischotter dar und führen so zu einer künstlich erhöhten Fischotterdichte. Durch eine gezielte Erlegung von Exemplaren an nicht einzäunbaren Teichanlagen wird der Druck auf die Teiche vermieden.

Zur Teichanlage zählt die angrenzende Böschung sowie die unmittelbar anrainende Fläche mit einem maximalen Abstand zur Uferanschlaglinie von 50 m.

### Zu § 2 („Kontingentierung“)

Erhebungen aus dem Jahr 2017 (Holzinger et al. 2018) ergeben für die Steiermark einen geschätzten Gesamtbestand von 825 Fischottern bzw. durchschnittlich ca. 4 erwachsenen Tieren pro 100 km<sup>2</sup>. Diese Zahl verteilt sich auf 470 erwachsene Fischotter an Fließgewässern, weitere 190 erwachsene Tiere an Seen und Teichen sowie 165 ein- bis zweijährige Tiere.

Bezogen auf die biogeographischen Regionen wurde eine Anzahl von 408 erwachsenen Tieren in der alpinen und 252 in der kontinentalen biogeographischen Region errechnet.

Ausgehend von den Daten aus den Verbreitungskartierungen beginnend ab dem Jahr 2003 wurden Bestandszahlen abgeleitet und eine jährliche Wachstumsrate berechnet (Methodik aus Schenekar & Weiss 2021). Dieser Zeitrahmen wurde deshalb gewählt, da aus diesen Jahren ein vergleichbarer methodischer Ansatz bei der Erhebung der Fischotter-Bestandsdaten gegeben ist.

Die natürliche Sterblichkeit entspricht bei stabilen Populationen der Zuwachsrate. Bei Annahme eines stabilen/gesättigten Gesamtbestandes der Art mit einer Anzahl von derzeit geschätzten 825 Tieren betragen die über die Jahre 2003 bis 2012 errechnete Zuwachsrate sowie die Sterblichkeit 20,7 %.

Den Berechnungen zufolge können somit in der Steiermark jährlich 40 Fischotter an Teichanlagen erlegt werden. In der alpinen Region sind das 25 Fischotter, in der kontinentalen Region 15 Fischotter.

### Zu § 3 („Zulässige Methoden“)

Zum Fang dürfen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 17 Abs. 7 Z. 2 NSchG nur geeignete Lebendfallen verwendet werden, deren Auslösemechanismus auf das Gewicht des jeweils zum Fang beabsichtigten Wildtieres abgestimmt werden kann. Eine andere, das Tierwohl gefährdende Fangart ist unzulässig. Aus arten- und tierschutzrechtlichen Erwägungen muss verhindert werden, dass trächtige oder laktierende Tiere zu Schaden kommen.

Die zu verwendenden Lebendfallen müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Fallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich nach oben vollkommen zu verblenden. Im Fangraum ist eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Fangvorrichtungen sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren ausgeschlossen ist. Die permanente Überwachung ist durch ein elektronisches Fangmeldesystem zu gewährleisten.

### Zu § 4 („Befugter Personenkreis“)

Die Fallen dürfen nur von jenen Jägerinnen/Jägern aufgestellt werden, die im Rahmen einer Schulung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Tierleid, Verletzung oder die Erlegung trächtiger bzw. laktierender Tiere zu vermeiden. Die Schulungsinhalte beziehen sich unter anderem auf Feststellung der örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen, Meldepflichten sowie Aufstellung, Kontrolle und Bedienung von Fallen.

### Zu § 5 („Umstände der Ausnahme“)

Durch die Gewichtsbestimmung wird mit größter Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass nur Jungtiere und adulte Männchen gefangen und erlegt werden. Nahezu sämtliche adulten Weibchen liegen in der genannten Gewichtsklasse zwischen 4 kg und 8 kg Körpergewicht. Deshalb handelt es sich bei dieser Methode um die zielführendste und effektivste Methode, das Geschlecht durch Gewichtsabnahme des gefangenen Tieres festzustellen.

Zur Feststellung des Geschlechtes und des Gewichtes ist ein Abfangkorb zu verwenden. Durch diese Maßnahme soll aus arten- und tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus verhindert werden, dass trächtige oder laktierende Tiere erlegt werden.

Im Dezember und Jänner kann jegliches Exemplar mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare, auch ohne vorherigen Fang, mittels für die Jagd auf Wild bestimmter Schusswaffe erlegt werden. Zu dieser Jahreszeit ist die niedrigste Wahrscheinlichkeit gegeben, führende weibliche Exemplare anzutreffen.

**Zu § 6 („Meldepflichten, Kontrollen und Monitoring“):**

Damit die Vorgaben bezüglich des günstigen Erhaltungszustands trotz der Maßnahme nicht verhindert werden bzw. der Beitrag der Steiermark zum Erhaltungszustand günstig bleibt, ist zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotters regelmäßig ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und die Verordnung gegebenenfalls anzupassen.

**Zu § 7 („Zeitlicher Geltungsbereich“):**

Die Verordnung soll für drei Abschusssaisonen gelten. Als Datum des Außerkrafttretens wird der 30.06.2026 festgelegt, um rechtzeitig vor einer weiteren Abschusssaison (Dezember/Jänner eines jeweiligen Jahres) auf Bestandsänderungen reagieren zu können.